

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannsgasse 33.

Preiskurs der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe einzelner Nummern
kann man sich bei der Redaction nicht
verantwortlich machen.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 10 Uhr.

In den Fällen für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.
Louis Köhler, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 203.

Dienstag den 22. Juli 1879.

73. Jahrgang.

Kuflage 16.000.

Abonnementpreis viertel, 4/2 Rth.,
incl. Frachtlohn 5 Rth.,
durch die Post bezogen 6 Rth.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 30 Pf.,
mit Postförderung 48 Pf.

Inserate 50 Pf. Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Zug nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Abhatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

Bekanntmachung.

Die neu aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 22. bis 31. d. M., mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr im Fremdenbureau des Polizeiamtes, Reichstraße 53/54, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Dieserjenige, welche nach der unten abgedruckten Beilage A des Gesetzes vom 8. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, haben innerhalb der vorstehend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 80 Jahre alte Ortsbewohner wegen Uebergehung seiner Person, dazern er zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Uebergehung fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, den 21. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgl.

Beilage A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Diensthoten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Bundesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 36 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in-
c. enthalten;

vom 1. März 1879.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2) der Präsident des Landesconferenztiums;
- 3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
- 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Befähigung der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 21. Juli.

Es klingt wahrhaft naiv, wenn die Officiellen jetzt versichern, im Ministerium des Innern hätten in den letzten Tagen umfassende Beratungen über die Frage der Verwaltungsreform unter Vorsitz des Ministers selbst begonnen, nachdem das Material auf Grund der vorliegenden Berichte von den einzelnen Decreten vorbereitet worden. Jedermann weiß, daß es sich unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Preussens und Deutschlands nicht um eine Förderung jener Reform, sondern nur um eine Herabsetzung der früher schon Erreichten handeln kann, wenn auch die Ultramontanen, um den guten Schein zu wahren, in ihren Organen eine Kreis- und Provinzialordnung für Posen und die Westprovinzen verlangen. Für die Westprovinzen existiren allerdings solche Entwürfe, vor fünf Jahren von dem Geheimen Regierungsrath Wohlers, dem eigentlichen Vater aller unserer Verwaltungsreformgesetze, in verhältnismäßig freisinniger Weise ausgearbeitet und von dem damaligen Minister des Innern, Grafen Frig. Calenberg, aufgegeben, vom Fürsten Bismarck indes auf den Rath pseudo-liberaler Abgeordneter zurückgewiesen. Aber sie sind wohl für lange Zeit ad acta gelegt, und Herr Wohlers hat keine Stimme mehr, obgleich er seinem Resort wie früher vorsteht. Jetzt ist nur eine „Revisio“ der in den Ostprovinzen seit wenigen Jahren bestehenden Ordnung in Frage, und es mag wohl richtig sein, wenn berichtet wird, der Minister werde sich während seines Ferienaufenthaltes auf seinen ostpreussischen Gütern mit dieser Revisio beschäftigen.

Die Freunde der Mittelschulen setzen große Hoffnungen auf den neu ernannten landwirthschaftlichen Minister Dr. Lucius, daß er ihre Sache an maßgebender Stelle vertreten werde. Als Abgeordneter sprach sich nämlich Dr. Lucius in der Reichstags-Sitzung vom 8. März d. J. bei Beratung der Etatsposition „Mittelschulcommission“ dahin aus, daß die Mittelschulen, auf denen allerdings nur eine fremde Sprache gelehrt werde, so lange nicht zur richtigen Entwicklung gelangen würden, als ihnen nicht die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst zuerkannt würde. Es würde damit keineswegs eine Herabsetzung des allgemeinen Bildungsniveaus herbeigeführt werden, weil die von den Mittelschulen abgehenden Schüler eine zwar nicht so vielseitige, aber dafür gründlichere und abgeschlossener Bildung besäßen, als die der höheren Lehranstalten. Letztere Anstalten würden dafür von dem künftigen Ballast derjenigen Schüler befreit werden, die nach des Reichstages für den freiwilligen Dienst wegen auf ihnen bleiben. Diesen Ausführungen stimmte damals der Abgeordnete Reichensperger-Greifeld zu, während der Geheimen Regierungsrath Starke als Vertreter der verbündeten Regierungen erwiderte: Die Frage sei bei Festsetzung der Prüfungsordnung erwogen worden, die Regierung dürfe indes nicht die Hand dazu bieten, in Bezug auf die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation der einjährig-freiwilligen eine Ermäßigung einzutreten zu lassen.

Die Organe des Grafen Taaffe fahren mit Eifer daran fort, der österreichischen Verfassungspartei ins Gewissen zu reden, damit sie zu

der „maßvollen und mäßigen“ Regierung des Grafen Taaffe Vertrauen fassen und sich derselben anschließen. Das scheint daraus hervorzugehen, daß auch bei der künftigen Cabinettsbildung in Oesterreich zunächst von der äußersten Rechten und jener politischen Partei, welche vor Kurzem noch eine „Nationalistische“ war, abgesehen werden soll. Nützen wird Dies voraussichtlich sehr wenig. Entweder das Cabinet Stremaier tritt dem Wesen nach in das Cabinet Taaffe über, dann ist, um ein Bismarck'sches Gleichniß zu gebrauchen, zwischen dem alten und dem neuen Ministerium so wenig Unterschied, wie zwischen einem schwarzen Tuchrod und einem Rod aus schwarzem Tuch, oder Graf Taaffe greift zu Elementen, die weiter rechts liegen, dann hat er sich selbst gegen die deutsch-liberale Partei entschieden. Das Ministrium gegen den Grafen Taaffe ist ein wohlbegründetes und es wächst mit jedem Tage.

Die „Montagsrevue“ bespricht das Resultat der österreichischen Reichsrathswahlen und sagt, so lange nicht festgesetzt sei, daß die czechischen Abgeordneten im Reichsrathe erscheinen und dort ihre Anliegen geltend machen wollen, so lange sei auch eine Veränderung im Ministerium nicht zu gemärtigen. Der Reichsrath solle um die Mitte des Monats September zusammentreten, bis dahin würden die aus der Situation sich ergebenden Modifikationen des Cabinets aus vollzogen sein. Das neue italienische Cabinet hat den ersten Ministerrath gehalten und das Programm festgesetzt, welches am Donnerstag der Kammer vorgelegt werden soll. Nach Dem, was über dieses Programm verlanet, würde die Regierung zunächst das Wahlgesetz in der Form, wie es aus dem Senat hervorgegangen ist, befür-

worten, und man zweifelt nicht daran, daß dieser Vorschlag im Abgeordnetenhanse durchgehe. Dann aber würde sie gleich ein zweites Gesetz einbringen, welches die Steuer auf seine Höhe herabsetzt und die völlige Abschaffung der Rabblsteuer vorbereitet. Endlich soll der neue Justizminister die Absicht haben, das Gesetz über den bürgerlichen Ehezwang zurückzuziehen.

In der italienischen Deputirtenkammer wurde am Sonnabend, nachdem Farini unter Dankesworten für seine Wiederwahl das Präsidium wieder übernommen hatte, der Gesetzentwurf über die Alkoholtaxen beraten und schließlich mit einem Besatze angenommen, wonach der fragliche Gesetzentwurf erst dann in Kraft treten soll, wenn die Gesetzentwürfe, betreffend die Abschaffung der Rabblsteuer für die niederen Getreideorten und die allmähliche Herabsetzung der Rabblsteuer für die feineren Getreideorten Gesetzeskraft erlangt haben. Die Annahme des ersten Theiles des Besatzes erfolgte einstimmig, diejenige des zweiten Theiles (wenn der Gesetzentwurf über allmähliche Herabsetzung der Rabblsteuer für feineren Getreideorten Gesetzeskraft erlangt habe) mit 138 gegen 67 Stimmen.

Noch immer beschäftigen sich die französischen Zeitungen mit der Haltung Jules Simon's in der Frage der Unterrichtsreform, welche um so bedeutungsvoller sein dürfte, als der genannte Senator, wie bereits telegraphisch gemeldet wurde, zum Präsidenten der Unterrichtscommission des Senats gewählt worden ist. Die meisten republikanischen Journale suchen Herrn Jules Simon, der bekanntlich in der Unterrichtsfrage mit den Liberalen an einem Strange zieht, die Verantwortlichkeit harzulegen, welche er da-

Bekanntmachung.

In der Nordstraße, zwischen der Straße A (hinter den Bartheschulen) und der Fortstraße, soll auf der westlichen Straßenseite der Fußweg mit Granitsteinen eingefaßt und die damit verbundenen Steinmeharbeiten an einen Unternehmer in Accord verdingen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Begüligte Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Granitsteinen in der Nordstraße“

versehen ebendafelbst und zwar bis zum

6. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin, Bannemann.

Bekanntmachung.

Die Fahrstraßen der Kleinen und eines Theils der Großen Fleischerstraße sollen umgepflastert und die damit verbundenen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord verdingen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Begüligte Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung in der Kleinen Fleischerstraße“

versehen ebendafelbst und zwar

bis zum 24. Juli d. J., Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, den 17. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl, Bannemann.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß wir durch Beschluß vom 14. d. M. den vorderen Tract der Kaiser-Wilhelm-Straße vom Hildebrand'schen Grundstücke ab bis zur Brandbäckerei, jedoch mit Ausschluß der Fußwege, als öffentliche Straße übernommen haben.

Leipzig, den 17. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl, Bannemann.

Bekanntmachung.

Der Umbau eines Theiles der Schleuse in der Emilienstraße ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiermit ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 18. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl, Bannemann.

Bekanntmachung.

Das 26. Stück des dreißigjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 8. August d. J. auf dem Rathhaussaale öffentlich ausliegen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1817. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweidau, sowie den Ausbau des zweiten Theiles zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Dargarten-Hall. Vom 9. Juli 1879.

Nr. 1818. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Schamates. Vom 14. Juli 1879.

Leipzig, den 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgl, Bannemann.

Bekanntmachung.

Es sollen die Nordstraße zwischen der Partien- und Fortstraße und die Fortstraße zwischen der Nord- und Gutritzer Straße gepflastert und die damit verbundenen Steinmeharbeiten an einen Unternehmer in Accord verdingen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserem Ingenieur-Bureau, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Begüligte Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Pflasterung der Nord- und Fortstraße“

versehen ebendafelbst und zwar

bis zum 26. Juli dieses Jahres, Nachmittags 5 Uhr,

einzureichen.

Leipzig, am 19. Juli 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin, Bannemann.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Verbaues und der Sparcasse für

Dienstag, den 23. Juli a. e.

ausgesetzt.

Leipzig, den 19. Juli 1879.

Des Raths Deputation für Rathaus und Sparcasse.